



Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich

Sozialamt

Entscheid vom 15. Dezember 2005 über die sozialhilferechtliche Zuständigkeit und Kostentragung für J.S., geboren 1985

Sachverhalt

- A. Die Klientin ist in B. aufgewachsen, sie wohnte seit ihrem ersten Lebensjahr in dieser Gemeinde. Aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung wurde sie am 11. Juni 2004 in die Klinik U. eingewiesen. Dadurch musste sie die Lehre als Gastronomiefachassistentin, welche sie in der Stadt R. absolvierte, unterbrechen. Am 24. August 2004 wurde die Klientin aus der U. entlassen und bezog ein Zimmer im Wohnhaus G. an der X-Strasse 190 in R. Bereits am 29. Dezember 2004 musste sie indes in die Psychiatrische Klinik R., eine Klinik der U., eintreten, von wo aus sie am 13. Januar 2005 in die U. wechselte. Rund einen Monat später, am 15. Februar 2005 trat sie aus der U. aus und wechselte erneut in die Psychiatrische Klinik R., wo sie bis zum 6. Mai 2005 blieb. Vom 6. bis zum 20. Mai 2005 hielt sie sich im Wohnhaus G. auf. Anschliessend erfolgte ein neuerlicher Eintritt in die Psychiatrische Klinik R. und am 22. Juli 2005 der Übertritt in die U. (vgl. act. 1 S. 2, act. 4).
- B. Mit Schreiben vom 29. Juni 2005 ersuchte die Psychiatrische Klinik R., eine Klinik der U., die Sozialen Dienste der Stadt R. im Namen der Klientin um Erteilung einer Kostengutsprache für das betreute Wohnen im Wohnheim N.. Da sich sowohl die Sozialen Dienste der Stadt R. als auch das Sozialamt der Stadt B. als für die finanzielle Unterstützung der Klientin nicht zuständig erachteten, stellten die Sozialen Dienste der Stadt R. mit Schreiben vom 5. August 2005, eingegangen am 16. August 2005 (act. 1), ein Gesuch um Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e des Sozialhilfegesetzes (SHG). Da der Übertritt in das betreute Wohnen im Wohnheim N. aufgrund der gesundheitlichen Situation der Klientin dringlich erschien, wurde am 31. August 2005 angeordnet, dass die Klientin für die Dauer des Zuständigkeitsverfahrens - mit entsprechendem Rückforderungsvorbehalt - durch die Stadt B. zu unterstützen ist (act. 5). Mit Eingabe

vom 9. September 2005 nahm das Sozialamt der Stadt B. zum Begehren der Sozialen Dienste der Stadt R. Stellung (act. 6). Da darin keine Noven vorgebracht wurden und der Sachverhalt ausreichend klar ist, erübrigt sich ein zweiter Schriftenwechsel.

- C. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, nachfolgend einzugehen.

Erwägungen

1. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfepflicht und Kostentragung. Vorliegend handelt es sich um einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen der Stadt R. und der Stadt B.. Dieser ist vom zur Direktion für Soziales und Sicherheit gehörenden Kantonalen Sozialamt zu entscheiden.

2. a) Die Sozialen Dienste der Stadt R. lehnen ihre Zuständigkeit im Wesentlichen mit der Begründung ab, die Klientin habe mit dem Bezug eines Zimmers im Wohnhaus G. nach ihrem Austritt aus der U. am 24. August 2004 keinen Wohnsitz in der Stadt R. begründet. Die Unterbringungslösung im Wohnhaus G. sei mit der Klientin aus der Klinik heraus im Sinne einer Übergangslösung organisiert worden. Obwohl im Normalfall gemäss der als integrierender Vertragsbestandteil geltenden Finanzordnung der Mindestaufenthalt für die Pensionärinnen auf sechs Monate festgehalten werde, sei der Vertrag auf zwei Monate befristet worden. Überdies sei festgehalten worden, dass die Monatspauschale bei Abwesenheit nur Fr. 500.-- betragen würde. Es scheine, als ob man damit gerechnet habe, dass die Klientin wiederum in die Klinik würde eintreten müssen. Damit sei klar, dass diese Unterbringung von Anfang an eine befristete Lösung gewesen sei und nicht die Qualität eines langfristigen Aufenthaltes gehabt habe. Damit sei das Wohnsitzelement der Absicht des dauernden Verbleibens nicht gegeben. Des Weiteren sei das Wohnhaus G. als Heim im Sinne von Art. 5 ZUG bzw. § 35 SHG zu qualifizieren. Der dortige Aufenthalt der Klientin sei daher nicht Wohnsitz begründend gewesen. Die Klientin habe ihren Unterstützungswohnsitz in B. mit dem Austritt aus der U. am 24. August 2004 somit nicht verloren. Selbst wenn jedoch der Aufenthalt im Wohnhaus G. nicht unter Art. 5 ZUG bzw. § 35 SHG zu subsumieren sei, habe der Unterstützungswohnsitz in B. aufgrund der psychischen Erkrankung der Klientin nicht untergehen

können. So dürften kürzere Therapieunterbrüche nicht zum Untergang des Unterstützungswohnsitzes führen, da das Überwinden einer psychischen Krankheit ein langwieriger Prozess sei, der oft mehrere Aufenthalte in geeigneten Institutionen bedinge (act. 1 S. 2 ff.).

b) Demgegenüber macht das Sozialamt der Stadt B. im Wesentlichen geltend, die Klientin habe sich persönlich in B. am 24. August 2004 nach R. abgemeldet. Damit gelte dieser Tag als Wegzug und Beendigung des Wohnsitzes in B. Unerheblich sei dabei, ob sie in R. einen Wohnsitz begründet oder sich dort lediglich aufgehalten habe. Gestützt auf die Abmeldung bestehe die gesetzliche Vermutung, dass die Klientin ihren Wohnsitz in B. beendet und in R. einen neuen Unterstützungswohnsitz begründet habe. Beim Wohnhaus G. handle es sich nicht um eine sozialarbeiterisch betreute Wohnform. Vielmehr würden nur die üblichen Dienstleistungen wie in einem Hotel angeboten. Es handle sich daher weder um eine Anstalt noch ein Heim im Sinne von Art. 5 ZUG (act. 6 S. 1 f.).

3. a) Gemäss § 38 Abs. 1 SHG endet der Wohnsitz mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Dies bedingt einerseits, dass die betreffende Person ihre Wohngelegenheit aufgibt und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt. Andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person die Wohngemeinde nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck verlassen will. Zieht jemand aus der Wohngemeinde weg, um in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt einzutreten, so endet sein Unterstützungswohnsitz nicht. Während der ganzen Dauer des Aufenthalts in einer solchen Institution bleibt die frühere Wohngemeinde zuständig (vgl. § 38 Abs. 3 SHG, Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG, Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 34 SHG/S. 2 f.).

Wie bei der Wohnsitzbegründung (vgl. § 34 Abs. 2 SHG) ist auch für die Beendigung des Wohnsitzes jene Gemeinde beweispflichtig, welche daraus Rechte herleiten will. Dies ist in der Regel die bisherige, das Fortdauern ihrer Hilfe- oder Kostenpflicht bestreitende Wohngemeinde. Im Gegensatz zur polizeilichen Anmeldung begründet die Abmeldung keine Vermutung und schon gar keinen Beweis des Wegzugs aus der Wohngemeinde (Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 34 SHG/S. 3).

b) Unbestritten ist, dass die Klientin bis zum 24. August 2004 ihren Wohnsitz in B. hatte. Insbesondere stellt die Stadt B. nicht in Abrede, dass es sich bei der U. um eine Anstalt im Sinne von § 35 SHG handelt, so dass der Unterstützungswohnsitz in B. durch den Eintritt der Klientin in die U. am 11. Juni 2004 nicht beendet wurde. Streitig ist einzig, ob durch die Abmeldung in der Stadt B. und den Bezug eines Zimmers im Wohnhaus G. per 24. August 2005 von einem Wegzug der Klientin aus B. auszugehen ist.

c) Soweit die Stadt B. unter Hinweis auf § 38 Abs. 2 SHG geltend macht, als Zeitpunkt des Wegzuges gelte derjenige der Abmeldung, ist ihr entgegenzuhalten, dass diese Bestimmung nur dann zur Anwendung gelangt, wenn der Zeitpunkt des Wegzuges, und nicht der Wegzug als solcher, zweifelhaft ist (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 34 SHG/S. 3). Da im vorliegenden Fall umstritten ist, ob überhaupt von einem Wegzug der Klientin auszugehen ist, lässt sich aus dieser Bestimmung nichts zugunsten der Stadt B. ableiten. Wie vorstehend erwähnt (vgl. Ziff. 3 a) begründet die Abmeldung keine gesetzliche Vermutung für den Wegzug einer Person.

d) Was sodann die Qualifikation des Wohnhauses G. betrifft, ist zu beachten, dass der Begriff Heim im Sinne von § 38 Abs. 3 SHG weit auszulegen ist. So ist darunter ein organisierter, von einer oder mehreren Personen geleiteter und von Angestellten besorgter kollektiver Haushalt (mit dem Zweck der Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und weiterer Dienstleistungen an fremde Personen) zu verstehen. Ob ein solches Heim vorliegt, beurteilt sich nach der Art und dem Ausmass der angebotenen Dienstleistungen, dem Umfang der Fremdbestimmung sowie der Abhängigkeit der betroffenen Person (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 35 SHG).

Zielpublikum des Wohnhauses G. sind Lehrlinge, Berufstätige und Praktikantinnen, die während einiger Monate in R. lernen oder arbeiten. Gemäss Internet-Auszug finden Leute in Ausbildung im Wohnhaus G. ein seriöses Arbeitsklima vor, wo Teamfähigkeit und Hilfsbereitschaft grossgeschrieben werden. Besonders gepflegt wird die kulturelle Bildung. Ein Komitee organisiert Vorträge, Seminare und Workshops zu unterschiedlichen Themen. Weiter werden Filmforen, Ausflüge, Ski- und Wanderwochenenden, kulturelle Reisen, Feste und anderes mehr organisiert. Für die Mahlzeiten und die Pflege des Hauses sorgt hauswirtschaftlich geschultes Personal (vgl. act. 2/4). Nach der Finanzordnung des Wohnhauses G. sind im Preis für die Halbpension neben dem Logis die Besorgung der persönlichen Wäsche, das Frühstück, der Zvieri und das Abendessen

sen inbegriffen. Was die Klientin betrifft, so erfuhr sie gemäss telefonischer Auskunft der Leiterin des Wohnhauses G. auch eine persönliche Betreuung. Man habe viel Zeit investiert und viel mit der Klientin gesprochen, weil sie grosse Probleme gehabt habe und auf Gespräche und Verständnis angewiesen gewesen sei (vgl. act. 1 S. 3). Dies wurde seitens der Stadt B. nicht bestritten.

Beim Wohnhaus G. handelt es sich damit zweifellos um einen organisierten, von einer oder mehreren Personen geleiteten und von Angestellten besorgten kollektiven Haushalt mit dem Zweck der Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und weiterer Dienstleistungen an fremde Personen. In Anbetracht der angebotenen Dienstleistungen und der persönlichen Betreuung der Klientin ist es entgegen der Ansicht der Stadt B. nicht einem Hotel gleichzusetzen, sondern vielmehr unter den wie erwähnt weit auszulegenden Begriff des Heimes im Sinne von § 38 Abs. 3 SHG zu subsumieren. Der dortige Aufenthalt der Klientin hat somit ihren Unterstützungswohnsitz in B. nicht beendet.

e) Hinzu kommt, dass die Überwindung einer psychischen Erkrankung ein langwieriger Prozess ist, der oft mehrere Aufenthalte in verschiedenen Institutionen bedingt. Es kommt immer wieder vor, dass Patienten nach der Entlassung aus einer stationären Behandlung in eine selbständige(re) Lebensform in eine Überforderungssituation geraten, welche ein erneuter Klinikeintritt notwendig macht. Die Situation ist vergleichbar mit derjenigen von Suchtkranken. Diesbezüglich hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 20. August 1998 (2A.24/1998) erwogen, dass bei Betäubungsmittel- und Alkoholabhängigen auch kürzere Therapieunterbrüche nicht zum Untergang des Unterstützungswohnsitzes führen. Selbst wenn zwischen den einzelnen Schritten einer Therapie behandlungsfreie Zeiträume liegen oder gewisse Behandlungen wiederholt werden müssen, kann eine „therapeutische Einheit“ bestehen. Bei der Beurteilung eines einzelnen, relativ kurzen Rückfalls darf nicht leichthin von einem Therapieabbruch ausgegangen werden. Vielmehr ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob nicht lediglich ein Behandlungsunterbruch vorlag und die Therapie als Ganzes später fortgesetzt wurde (ZBI 2000 S. 542 f.). Da die Situation bei psychisch Erkrankten ähnlich gelagert ist, können diese bundesgerichtlichen Erwägungen auch in Fällen wie dem vorliegenden Geltung beanspruchen. Der Vollständigkeit halber ist dabei zu bemerken, dass sich die Ausführungen des Bundesgerichts zwar auf Art. 9 Abs. 3 ZUG beziehen. Sie können jedoch auch im innerkantonalen Verhältnis Geltung beanspruchen, da wie im Falle von Art. 9 Abs. 3 ZUG auch eine andere Auslegung von § 38 Abs. 3 SHG zur weitgehenden Bedeutungslosigkeit dieser Bestimmung sowohl bei Betäubungsmittel-

und Alkoholabhängigen wie auch bei psychisch Erkrankten führen würde (vgl. ZBI 2000 S. 543).

Wie dem eingereichten Vertrag zwischen dem Wohnhaus G. und der Klientin zu entnehmen ist, wurde das Pensionsverhältnis anfänglich auf drei Monate befristet, obwohl der Mindestaufenthalt gemäss Finanzordnung des Wohnhauses G. im Normalfall sechs Monate beträgt. Ferner wurde vereinbart, dass sich die Pensionskosten bei Abwesenheit auf Fr. 500.-- reduzieren würden (vgl. act. 2/1). Nach Darstellung der Sozialen Dienste der Stadt R. wurde der Bezug eines Zimmers im Wohnhaus G. aus der Klinik heraus im Sinne einer Übergangslösung organisiert (act. 1 S. 2), was seitens der Stadt B. nicht bestritten wurde. Aufgrund des auf zunächst drei Monate befristeten Vertragsabschlusses erscheint es hinreichend klar, dass bereits im Zeitpunkt des Bezuges des Zimmers am 24. August 2004 mit der Möglichkeit gerechnet wurde, dass eine erneute stationäre Behandlung notwendig werden könnte. Letzteres war denn auch der Fall. So musste die Klientin kurz nach der Erneuerung des Vertrages am 6. Dezember 2004 (vgl. act. 2/1), nämlich am 29. Dezember 2004, in die Psychiatrische Klinik R. eintreten (vgl. act. 4). Auch einem zweiten Übertritt in eine selbständigere Lebensform im Mai 2005 war kein Erfolg beschieden (vgl. act. 4). In Anbetracht der gesamten Umstände ist vorliegend von einer therapeutischen Einheit auszugehen, so dass auch aus diesem Grund weder der Aufenthalt der Klientin im Wohnhaus G. im Herbst 2004 noch derjenige im Mai 2005 zu einem Untergang des Unterstützungswohnsitzes in B. führte.

4. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzustellen, dass der Unterstützungswohnsitz der Klientin nach wie vor in der Stadt B. liegt. Dies betrifft auch die sozialhilferechtliche Zuständigkeit.

Entscheid

Die Direktion für Soziales und Sicherheit verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass sich der Unterstützungswohnsitz von J.S. in der Stadt B. befindet und diese für J.S. sozialhilferechtlich zuständig ist.

- II. Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen ab Erhalt mit schriftlicher, einen Antrag und dessen Begründung enthaltender Eingabe beim Regierungsrat des Kantons Zürich rekurriert werden.

- III. Mitteilung an das Sozialdepartement der Stadt R. (unter Beilage einer Kopie der Stellungnahme der Stadt B. vom 9. September 2005), und an das Sozialamt der Stadt B. je eingeschrieben gegen Rückschein.

Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich
Kantonales Sozialamt